

ZBFS – Inklusionsamt Zentrale  
Hegelstraße 2  
95447 Bayreuth

Aktenzeichen (vom ZBFS-Inklusionsamt auszufüllen)

Eingangsstempel

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

## Antrag auf „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ entsprechend der Grundsätze des ZBFS-Inklusionsamtes zur Umsetzung von § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV

Sollte trotz des Einsatzes von mindestens 80 Prozent der Ertragsschwankungsrücklage gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WVO der jeweils geltende Grundbetrag in dem Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 nicht gezahlt werden können, wird mit der „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ auf Antrag die Differenz des tatsächlich ausgezahlten Entgeltes zu dem geltenden Grundbetrag bis maximal zu einer Höhe von 119,- € pro Monat für die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung ausgeglichen.

Die Mittel der „pauschalisierten Leistung“ sind bei der Beurteilung, ob eine Unterschreitung des Grundbetrages vorliegt, unbeachtlich. Daher sind diese Mittel, soweit sie als Arbeitsentgelte an die Beschäftigten ausgezahlt und nicht zur Auffüllung bzw. Bildung der Ertragsschwankungsrücklage nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO genutzt wurden, von den ausgezahlten Arbeitsentgelten abzuziehen, um den förderfähigen Betrag zu errechnen:

Monatsarbeitsentgelt – Anteil der Mittel der „pauschalisierten Leistung“ an diesem Arbeitsentgelt < Grundbetrag

Soweit das Ergebnis den geltenden Grundbetrag unterschreitet, liegt eine ausgleichbare Unterschreitung des Grundbetrages vor.

### A Mitwirkung, Hinweise

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und fügen Sie die genannten Unterlagen bei.

Bei Versand unverschlüsselter E-Mails besteht das Risiko der Kenntnisnahme und Offenlegung durch Dritte. Daten mit hohem Schutzbedarf sollten daher nicht per E-Mail eingereicht werden.

Alle unsere Mitarbeiter/innen sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

Ihre Angaben sind erforderlich, um den Antrag zu bearbeiten (vgl. § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – SGB I). Im Falle fehlender Mitwirkung kann die Leistung nicht oder nicht in voller Höhe gewährt werden (§ 66 SGB I).

### B Angaben zum Antragsteller

Antragsberechtigt ist der jeweilige Träger der anerkannten Hauptwerkstatt bzw. des anderen Leistungsanbieters im Sinne des § 60 SGB IX mit Sitz in Bayern. Gesellschafter, übergeordnete Landesverbände, beherrschende Unternehmen und ähnliche Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

Sollte die Anerkennung als WfbM bzw. als anderen Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX noch nicht erfolgt, aber bereits beantragt worden sein, besteht die Antragsberechtigung ab diesem Zeitpunkt. Sollte keine Anerkennung erfolgen, sind die gewährten Leistungen vollumfänglich zurück zu gewähren.

Name, Anschrift

Betriebsnummer

IBAN

Anerkennung als WfbM bzw. als anderer Leistungsanbieter besteht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Antrag auf Anerkennung als WfbM bzw. als anderer Leistungsanbieter wurde gestellt <small>Falls noch keine Anerkennung vorliegt</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum der Antragsstellung auf Anerkennung:
<b>Ansprechpartner/in für Rückfragen zum Antrag</b>		
Name		
Funktion		
Telefon (tagsüber)		
Fax-Nummer (optional)		
E-Mail (optional)		
<b>C Absinken des Arbeitsergebnisses</b>		
<p>Das Arbeitsergebnis des Jahres 2020 muss sich, unter Außerachtlassung der Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV, im Vergleich zum Arbeitsergebnis des Jahres 2019 pandemiebedingt nicht unerheblich verringern.</p> <p>Eine nicht unerhebliche Verringerung liegt in der Regel vor, wenn das Arbeitsergebnis des Jahres 2020 um mindestens 10 Prozent geringer ausfällt als das Arbeitsergebnis des Jahres 2019.</p> <p>Die endgültige Prüfung, ob sich das Arbeitsergebnis des Jahres 2020 gegenüber dem des Jahres 2019 verringert hat, ist erst anhand des Jahresabschlusses des Jahres 2020 im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung möglich. Im Rahmen der Antragsstellung genügt daher die Darlegung der Umstände, aus denen auf eine nicht unerhebliche Verringerung des Jahresergebnisses des Jahres 2020 gegenüber dem des Jahres 2019 geschlossen werden kann.</p>		
Höhe des Arbeitsergebnisses im Jahr 2019		
Kann von einer nicht unerheblichen Verringerung des Arbeitsergebnisses des Jahres 2020 gegenüber dem des Jahres 2019 ausgegangen werden?	<input type="checkbox"/> eine solche Verringerung wird voraussichtlich eintreten <input type="checkbox"/> eine solche Verringerung ist nicht ersichtlich	
<p>Bitte kreuzen Sie die für Sie zutreffenden Umstände an, die in Ihrer Einrichtung für eine pandemiebedingte nicht unerhebliche Verringerung des Jahresergebnisses des Jahres 2020 gegenüber dem des Jahres 2019 sprechen, bzw. stellen Sie diese kurz dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Betretungsverbot</li> <li><input type="checkbox"/> Beschäftigungsverbot</li> <li><input type="checkbox"/> Auftragsrückgang</li> <li><input type="checkbox"/> höhere Hygienekosten</li> <li><input type="checkbox"/> geringere Auslastungsmöglichkeit der Räumlichkeiten aufgrund der Abstandsregeln</li> <li><input type="checkbox"/> Umstellung auf einen kostenintensiveren Schichtbetrieb</li> <li><input type="checkbox"/> Sonstige Umstände, die für eine Verringerung des Arbeitsergebnisses sprechen:</li> </ul> <p style="text-align: center;">↻ bitte auf ein gesondertes Blatt ↻</p>		

D	Einsatz einer etwaigen Ertragsschwankungsrücklage gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WVO									
	<p>Soweit zum 31.12.2019 eine Ertragsschwankungsrücklage bestand, setzt eine „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ voraus, dass sich diese bis zum Vormonat der Antragstellung um 80 Prozent verringert hat.</p>									
	<p>Bestand am 31.12.2019 eine Ertragsschwankungsrücklage</p> <p>Höhe der Ertragsschwankungsrücklage am 31.12.2019</p> <p>Höhe der Ertragsschwankungsrücklage im Vormonat der Antragstellung</p> <p>Verringerung der Ertragsschwankungsrücklage in Prozent</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>								
E	Absinken der monatlichen Entgelte unter den Grundbetrag									
	<p>Trotz der Abschmelzung einer etwaig vorhandenen Ertragsschwankungsrücklage muss der geltende monatliche Grundbetrag unterschritten werden bzw. es muss absehbar sein, dass der Grundbetrag zeitnah unterschritten wird.</p> <p>Grundbeträge, die die gesetzliche Mindesthöhe von 89,- € pro Monat überschreiten, können maximal bis zu einer Höhe von 119,- € pro Monat gesichert werden.</p> <p>Eine mögliche „pauschalisierte Leistung“ wird bei der Frage, ob ein Absinken der monatlichen Entgelte unter den Grundbetrag vorliegt bzw. absehbar ist, <u>nicht berücksichtigt</u>.</p> <p>D.h. zur Beurteilung, ob eine Unterschreitung des geltenden Grundbetrages vorliegt, werden die Mittel der „pauschalisierten Leistung“, soweit sie als Arbeitsentgelte an die Beschäftigten ausgezahlt und nicht zur Auffüllung bzw. Bildung der Ertragsschwankungsrücklage nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO genutzt wurden, von den gezahlten Arbeitsentgelten abgezogen.</p>									
	<p>Höhe des geltenden Grundbetrages</p>									
	<p>Gesamtanzahl der im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung, deren Arbeitsentgelte den geltenden Grundbetrag unterschritten haben bzw. werden.</p>									
	<p>Aufstellung der Einzelsummen, um die der Grundbetrag bezüglich jedes im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 beschäftigten Menschen mit Behinderung unterschritten wurde bzw. werden wird.</p>	<p>Bitte fügen Sie die ausgefüllte Anlage - „Aufstellung der Unterschreitungen des Grundbetrages im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020“ (oder eine entsprechende Übersicht) dem Antrag bei.</p>								
	<p>Voraussichtlicher Gesamtbedarf zur Sicherung des geltenden Grundbeitrages (bis maximal 119,- € pro Monat) für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 unter Außerachtlassung der Pauschalbeträge der „pauschalisierten Leistung“</p>									
F	Sonstige Angaben									
	<p>Wurde bei einer anderen Stelle ein Antrag auf Leistung zur Sicherung der Arbeitsentgelte der beschäftigten Menschen mit Behinderung im Arbeitsbereich gestellt oder bereits bewilligt?</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <table border="1" data-bbox="379 1883 1441 2157"> <tr> <td data-bbox="379 1883 608 1944">Name der Stelle</td> <td data-bbox="608 1883 1441 1944"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="379 1944 608 2004">Anschrift der Stelle</td> <td data-bbox="608 1944 1441 2004"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="379 2004 608 2065"></td> <td data-bbox="608 2004 1441 2065"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="379 2065 608 2157">AktENZEICHEN</td> <td data-bbox="608 2065 1441 2157"></td> </tr> </table>		Name der Stelle		Anschrift der Stelle				AktENZEICHEN	
Name der Stelle										
Anschrift der Stelle										
AktENZEICHEN										

<b>F</b>	<b>Beizufügende Unterlagen</b>
	<p>Bitte fügen Sie die unter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Buchstabe <b>E</b> - Absinken der monatlichen Entgelte unter den Grundbetrag</li> </ul> <p>genannte Übersicht „Aufstellung der Unterschreitungen des Grundbetrages im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020“ (oder eine entsprechende Übersicht) diesem Antrag bei.</p>
<b>H</b>	<b>Erklärungen</b>
	<p>Wir versichern, die vorstehenden Angaben richtig, vollständig und nach bestem Wissen gemacht zu haben.</p> <p>Wir versichern, jede Änderung der in diesem Antrag enthaltenen Angaben unverzüglich dem Inklusionsamt mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf Anträge auf Gewährung ähnlicher Leistungen, die nach Einreichung dieses Antrags gestellt werden.</p> <p>Uns ist bekannt, dass die „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ entsprechend der Grundsätze des ZBFS-Inklusionsamtes zur Umsetzung von § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV nur als Arbeitsentgelt an die beschäftigten Menschen mit Behinderung ausbezahlt werden darf.</p> <p>Uns ist bekannt, dass zu Unrecht empfangene Leistungen zurückgefordert werden können.</p> <p>Der/die Beschäftigte/n wurden von der Übermittlung ihrer Daten sowie Ihrer Rechte gegenüber dem ZBFS in Kenntnis gesetzt, beispielsweise durch Aushändigung der nachfolgenden „Informationen zum Datenschutz“.</p>
	<p>Ort, Datum <span style="float: right;">Unterschrift</span></p>



Ihr Beschäftigungsbetrieb hat Leistungen zur Sicherung Ihres Arbeitsentgeltes beim Inklusionsamt beantragt. Für diesen Antrag werden Daten zu Ihrer Person (Name, Vorname, Beschäftigungsdauer) benötigt.

**Alle Angaben im Rahmen des Verfahrens gegenüber uns (Mitarbeiter/innen des Inklusionsamtes) brauchen wir, um den Antrag zu bearbeiten.** Die Rechtsgrundlage dafür ist § 185 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) i.V.m. der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (Schw-bAV).

**Die Angaben sind freiwillig.** Wenn aber keine Angaben oder keine vollständigen Angaben gemacht werden, kann dies dazu führen, dass beantragte Leistungen möglicherweise ganz oder teilweise abgelehnt werden.

Die gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form in einem staatlichen Rechenzentrum des Freistaates Bayern. Zur Prüfung der Zuständigkeit ist es möglich, dass wir Rehabilitationsträger, beispielsweise die Agentur für Arbeit oder die Deutsche Rentenversicherung, kontaktieren. Wir werden gegeben Falls Daten anderer Stellen des ZBFS im erforderlichen Umfang nutzen.

**Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie benötigen.** Die Daten werden daher 5 Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres gelöscht, in dem eines der folgenden Ereignisse eintritt: bestandskräftiger Abschluss des Verfahrens oder sonstige Erledigung des Verfahrens.

### **Sie haben folgende Rechte:**

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.

- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit **widerrufen**. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundenene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

Sie können auf den folgenden Wegen mit dem ZBFS Kontakt aufnehmen:

- per Post: Zentrum Bayern Familie und Soziales, 95440 Bayreuth
- per Telefon: 0921 605-03
- per Telefax: 0921 605-3903
- per E-Mail: Poststelle@zbfs.bayern.de

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des ZBFS können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- per Post: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Datenschutzbeauftragter, 95440 Bayreuth
- per E-Mail: Datenschutzbeauftragter@zbfs.bayern.de

Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **beschweren**.

**Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns jederzeit zu widersprechen.**